

Zeitschrift:	Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber:	Widerspruch
Band:	38 (2019)
Heft:	73
Artikel:	Das Szepter der forensischen Psychiatrie : wider das neue präventive Schuldstrafrecht
Autor:	Gmür, Mario
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-846993

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Szepter der forensischen Psychiatrie

Wider das neue präventive Schuldstrafrecht

Wir neigen dazu, herrschende Sitten und Bräuche für sakrosankt zu halten, ihre Anwendung und Durchsetzung als «state of the art» des Zusammenlebens. Alles, was ist und gilt, könnte aber auch anders sein.

Über die Frage, welche Regelverstöße mit welchen Sanktionen zu bestrafen sind, gingen die Ansichten innerhalb und zwischen den Zeitepochen auseinander. In der germanischen Zeit (ca. 100 v. u. Z. bis ca. 500 u. Z.) galten Verrat und Feigheit als schwerste Vergehen, die mit der Todesstrafe geahndet wurden, während Totschlag als leichteres Vergehen gewertet und nicht gerichtlich beurteilt wurde, sondern Familienfehden nach sich zog (Gmür 1987, 9). Die Fehde wurde von den streitenden Sippen durch einen Versöhnungsvertrag geschlichtet. Dieses sogenannte Kompositionensystem, die Bestrafung der Missetaten durch Sühnegeldleistungen, wurde über tausend Jahre hinweg beibehalten. Erst im Spätmittelalter wurde das bis anhin geltende Erfolgsstrafrecht durch ein reines Schuldstrafrecht abgelöst. An die Stelle des Sühnegeldleistungs-Systems trat das Blutstrafrecht mit sogenannten peinlichen Strafen an Leib und Leben. Diese sollten zum Teil als spiegelnde Strafen die Taten widerspiegeln. Meineid wurde mit Abhauen der Schwurfinger, Gotteslästerung mit Herausreissen der Zunge bestraft (Gmür 1987, 7).

Mit Bezug auf die Frage der gerechten oder richtigen Strafe standen sich später die absolute und die relative Strafrechtstheorie gegenüber. Die von Kant (1724–1804) vertretene absolute Strafrechtstheorie ging von der Annahme eines freien Willens aus, mit einer Verantwortung für alle Taten. Die Strafe war im Sinne einer idealistischen Neuauflage des mittelalterlichen theokratischen Vergeltungsprinzips ausschliesslich um der Gerechtigkeit willen zu verhängen. Sie ist «proportionierlich mit der inneren Bösartigkeit der Verbrecher» (Kant 1982 [1797], 454, A200, B227). Für einen Mord war die Todesstrafe daher unvermeidlich. Nach dem Prinzip der Gleichheit von krimineller Handlung und Strafe sollen Qualität und Quantität der Strafe durch das «Wiedervergeltungsrecht (ius talionis)» bestimmt werden (ebd.). Im Sinne dieser absoluten Strafrechtstheorie sollte nach Kant im Gegensatz zur relativen Strafrechtstheorie, die dem Nützlichkeitsgedanken folgt, eine Strafe nur um der Gerechtigkeit willen erfolgen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte sich mit Paul Anselm Feuerbach (1775–1833) das Konzept der Nützlichkeit der Strafe durch, nämlich die

Annahme einer generalpräventiven, psychologischen Wirkung allein schon durch die Strafandrohung. Das Konzept basierte auf der Annahme, dass der Willen nicht frei ist, sondern Lust- und Unlustgefühle das menschliche Handeln bestimmen (Gmür 1987, 91). Dieser Aspekt wurde später erweitert durch die Reformbestrebungen, massgeblich eingeleitet durch Franz von Liszt (1851–1919), den Begründer der sogenannten Soziologischen Strafrechtsschule. Diese propagierte eine weitgehende Überwindung des Vergeltungsprinzips zugunsten der Abschreckung und Besserung durch Massnahmen, zum Beispiel durch Erziehungs-, Trinker-, Heil- und Pflegeanstalten. Dabei sollten allerdings Nichtbesserungsfähige durch Verwahrung unschädlich gemacht werden (Gmür 1987, 134).

Die Verlagerung des Fokus der Beurteilung verbrecherischen Verhaltens von faktischen Momenten und Äusserlichkeiten in den Innenraum der Psyche zeigt sich auch in literarischen Schriften, die sich mit der Psyche von Tätern befassen. Georg Büchners *Woyzeck* führt die Dimension der bedrängten Psyche unter Umständen, die den Menschen in den Abgrund drängen, vor Augen und verweist auf die existentielle und psychosoziale Determiniertheit des Individuums. Friedrich Schiller zeigt in *Der Verbrecher aus verlorener Ehre* die immer tiefere Verstrickung eines Wilddiebes, der aus Geldnot zum Verbrecher wird und dessen Hass durch tyrannische Umstände gefördert wird. Fjodor Dostojewski stellt in *Schuld und Sühne* die Verstrickung in Schuldgefühle unabhängig von Tat und Strafe als inneren Dialog zwischen Einbildung und Realität dar, bei dem die Schuldfantasien realen Gehalt gewinnen. Sigmund Freud beschreibt die Entstehung des Verbrechens aus Schuldgefühlen: Die fantasierte Tat schafft Schuldgefühle, die Tat verschafft Erleichterung.

Verbrechensbekämpfung im Kontext der Zeit

Die Methoden, Verbrechen zu bekämpfen, hängen oft von der gesellschaftspolitischen Grosswetterlage und sozialen Verwerfungen ab. Die massive Verschärfung des spätmittelalterlichen Strafrechts wurde mit einer Verwilderung der Sitten während des Investiturstreites (1075–1125)¹ und der damit entstandenen Angst, einem Verbrechen zum Opfer zu fallen, erklärt sowie mit dem Anwachsen der Städte, die für die Zunahme der Kriminalität einen guten Nährboden bildeten (Gmür 1987, 58). Auch in unserer Zeitepoche lassen sich die strengere moralische Bewertung von abweichendem Verhalten und die Verschärfung von Massnahmen der Verbrechensbekämpfung auf veränderte gesellschaftliche Verhältnisse zurückführen. Dabei dürfte nicht nur die reale Bedrohung durch kriminelle Handlungen, sondern auch die durch reisserische boulevardeske Berichterstattung erzeugte Angstmacherei einen rigoroseren Umgang mit DelinquentInnen befördert haben, insbesondere auch die Forderung einer definitiven Wegsperrung (z. B. durch lebenslange Verwahrung).

Auftrieb erhielt diese Hardliner-Mentalität durch die projektive Schuldzuweisung einer Gesellschaft, die für wirtschaftliche Misere und soziale Unrast sozial Randständige verantwortlich macht. In der Schweiz brach die Vollbeschäftigung Anfang der Neunzigerjahre zusammen und es folgten immer wieder neue und anhaltende Einbrüche der wirtschaftlichen Prosperität. Gleichzeitig machte sich auch eine als Bedrohung empfundene Verunsicherung des nationalen Identitätsgefühls angesichts der europäischen Einigungsbestrebungen breit. Es ging nur scheinbar um das Bedürfnis nach mehr Sicherheit und Schutz vor Kriminalität, sondern darum, die strukturellen Probleme der globalisierten Wirtschaft durch eine Sündenbockpolitik («Scheininvalid», politische GegnerInnen, Kriminelle usw.) zu verdrängen: Vorgänge werden aus dem gesellschaftlichen Kontext gelöst und in der Person individualisierter SünderInnen sinnbildlich festgemacht. Es genügten einige wenige spektakuläre Mordfälle (z.B. Mordfall Zollikerberg), um einen Justizfanatismus in Gang zu setzen, der mithilfe der forensischen Psychiatrie unter Missachtung ethischer Maximen die Strafrechtspraxis von Grund auf umbaute. Sogenannte Starpsychiater anerboten sich, die Angst und den Unmut der Bevölkerung zu beschwichtigen, indem sie mit hochtrabenden Verlautbarungen die Vorhersagegenauigkeit von Delikten behaupteten und rückfallpräventive Therapiemethoden anpriesen. V. Dittmann beispielsweise bescheinigte der modernen Kriminalprognose eine Vorhersagegenauigkeit von etwa neunzig Prozent. F. Urbaniok postulierte, dass mit kriteriengeleiteten Katalogen, wie z.B. den kanadischen «Violent Risk Appraisal Guides» hundert Prozent der HochrisikotäterInnen erkannt werden können. Er schrieb: «Verdeutlichen wir uns zunächst eine simple Tatsache: jede Tat ist vorauszusagen bzw. im Vorfeld zu erkennen!» (Urbaniok 2003, 218)

Es sind im Wesentlichen zwei psychiatrische Methoden, die zur rigorosen Vorgehensweise, zum heiligen Krieg gegen das Verbrechertum Beihilfe leisten: erstens die anthropometrische Bestimmung des zukünftigen Verbrechers und zweitens die repressive ordnungspolitische Psychotherapie.

Die anthropometrische Bestimmung

Die Kernkompetenz und Zuständigkeit der Gerichtspsychiatrie liegt in der Diagnose klinisch relevanter psychiatrischer Krankheiten bzw. psychischer Störungen und in der Beurteilung, ob diese auf die Schuldfähigkeit des zu begutachten Delinquenten eine Wirkung gezeitigt haben. Dazu gehört auch die Einschätzung der Krankheitsprognose und deren allfällige kriminogene Bedeutung. In den letzten 25 Jahren gingen die dem neuen verhärteten Zeitgeist verpflichteten forensischen PsychiaterInnen dazu über, statt oder zusätzlich zu einer klinischen Krankheitsdiagnose und -prognose flächendeckend eine Datenanalyse zur Bestimmung des zukünftigen (rückfälligen) Verbrechers vorzunehmen.

Verwendet werden operationalisierte Prognoseverfahren wie FOTRES, VRAG, SORAG, STATIC 2002 und die Psychopathic-Checklist. Die einzelnen Merkmale dieser Instrumente, die der Sachverständige mit einer Punktevergabe zu bewerten hat, bilden die massgebende Tatsachengrundlage für die Prognosebestimmung. Diese Prognoseinstrumente wurden an Hunderten von DelinquentInnen entwickelt, dann aber in der forensischen Beurteilung wie ein Testverfahren auf den Einzelfall angewendet. Als Grundlage dienen Merkmale wie Zivilstand, Schulabschluss, Schulerfolg, die möglicherweise als assoziierte Kennzeichen eines zukünftigen Verlaufs relevant sind, aber nicht direkt mit dem zu beurteilenden gewalttätigen Verhalten zusammenhängen. Gemäss dem SORAG wird schon in hohem Masse als rückfallgefährdet eingestuft, wer Kind geschiedener Eltern ist, ab und zu die Schule schwänzte, einen Vater mit Alkoholproblemen hatte und nicht verheiratet ist. Mit solcher algorithmischer und statistischer Ermittlung der Rückfallgefahr wird der entscheidenden Instanz eine hohe Präzision suggeriert, damit sie gemäss Gutachten entscheidet (also restriktiv). Der/ die TäterIn wird dabei in eine statistische Kollektivhaft genommen, der er/sie durch eigene Überzeugungen und Willensbildungen nur schwer entrinnen kann. Die Beurteilung durch Einfühlung in die psychische Verfassung des Täters / der Täterin und durch Berücksichtigung des spezifischen situativen Bedingungsgefüges wird durch das Objektivität suggerierende rechnerische Untersuchungsresultat zurückgedrängt. An die Stelle einer alltagsnahen Beurteilung treten immer mehr vom Computer berechnete Gefährlichkeits-Scores, was zu fatalen Simplifizierungen und manchmal auch folgenschweren Fehlurteilen führen kann. Die Instrumente der Kriminalitätsprognose haben sich zwar ständig verfeinert, die Sortier-Algorithmen sind aber nicht neutral, sondern tragen die Handschrift ihrer EntwicklerInnen und der Fachleute, welche die Strategien der Verbrechensbekämpfung bestimmen. Statistische Methoden standardisieren, kategorisieren und drängen die Einzelfallabklärung in den Hintergrund. Sie fokussieren nicht auf die spezifische Individualität des Falles, sondern ordnen das Individuum einem gegebenen Raster zu. Sie lösen den Begriff des Subjekts auf und errichten an seiner Stelle eine Kombination von Risikofaktoren. Das ermittelte Profil tritt an die Stelle der früheren differenzierteren Beschreibung des Charakters einer Täterpersönlichkeit. Die eigene Willensbildung und Verantwortung beanspruchende Person wird durch ein risikoanzeigenches Datenbündel ersetzt, das sie ihrer Selbstbestimmung entfremdet. Hirnforschung und Genforschung entwickeln zunehmend Techniken, die kriminelle Neigungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufdecken sollen. Durch eine statistische Merkmalanalyse in Kombination mit genetischen und Hirnuntersuchungen wird so der «geborene Verbrecher» geschaffen. Der grassierende Justizfanatismus ist unter anderem daran erkennbar, dass im Psychiatrisch Psychologischen Dienst Zürich (PPD) sämtliche Fälle, die 2009 neu beim Amt für Justizvollzug eingingen, einer Gefährlichkeitsanalyse unterzogen wur-

den, egal wie schwer das Delikt war.² Darüber hinaus wurde im Kanton Zürich (auch in anderen Kantonen) 2013 ein risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) eingeführt, bei dem nicht nur schwere Gewalt- und Sexualdelikte, sondern alle Straftaten einem Screening unterzogen werden. Bei diesem ermitteln SachbearbeiterInnen aufgrund einer Checkliste durch Punktzuteilung einen Summenwert und nehmen so eine Zuweisung zu einer Gefährlichkeitskategorie vor.

Diese deterministische Haltung führt dazu, dass anstelle einer Bestrafung für ein begangenes Delikt ein Freiheitsentzug auf Vorrat angeordnet wird. Das traditionelle Schuldprinzip wird ausgehebelt und durch ein präventives Schuldstrafrecht ersetzt. Der/die TäterIn wird nicht für Taten mit Freiheitsentzug belegt, die er/sie begangen hat, sondern für solche, die er/sie begehen könnte. Dies könnte auch als präventives Persönlichkeitsstrafrecht bezeichnet werden.

Die repressive ordnungspolitische Psychotherapie

Der persönlichkeitsverletzende Umgang mit DelinquentInnen tritt ebenso deutlich in den sichernden therapeutischen Massnahmen zutage.³ Die Psychiatrie hat der Justiz dazu die Hand geboten, auch gewöhnliche gewalttätige Kriminelle unter dem Etikett der «dissozialen Persönlichkeitsstörung» mit den erwähnten statistischen Prognoseinstrumenten zu untersuchen und deren Gefährlichkeit zu bescheinigen. Damit wurden Voraussetzungen geschaffen für die Anordnung einer sogenannten kleinen Verwahrung, eine stationäre Massnahme respektive Psychotherapie, die auch gegen den Willen des/der Straffälligen verhängt werden kann. Sie ist faktisch weitgehend identisch mit dem normalen Strafvollzug, es fehlen jedoch die Voraussetzungen für eine ethisch akzeptable Behandlung. Die für eine zufriedenstellend verlaufende Therapie unabdingbare vertrauensvolle Beziehung zwischen PatientIn und TherapeutIn ist wegen der fehlenden freien Therapeutenwahl nicht vorhanden. Der/die PatientIn unterschreibt die Einwilligung, dass alle Aussagen an die Justiz weitergegeben werden können. Außerdem wird Aufrichtigkeit bezüglich krimineller Fantasien verlangt. Wörtlich heisst es im Behandlungsvertrag FPA des Justizvollzugs des Kantons Zürich/PPD:

«2. Der Massnahmenklient weiss, dass gegenseitige Ehrlichkeit und Offenheit wichtig für die Behandlung sind. Geheimniskrämerei, Verheimlichen, Vertuschen und Beschönigen sind der Boden, auf dem Rückfälle gedeihen und positive Persönlichkeitsentwicklungen behindert werden können.

[...]

7. Der Massnahmenklient ist damit einverstanden, deliktspezifische Kontakte und Situationen mit dem Milieutherapeuten zu besprechen. Sofern in seinen Delikten Kinder und Jugendliche Opfer waren, wird er

seinen Behandler über jeden Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren informieren.»

[...]

11. Die Behandler können Informationen auch dann weitergeben, wenn sich deutliche Gefahrenmomente zur Begehung von Straftaten abzeichnen, die unter die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Tatbestandskatalog analog der Verordnung des Regierungsrates vom 01.03.1995 im Sinne der Gemeingefährlichkeit) fallen.»

Der Behandlungserfolg bei dissozialen PatientInnen gilt allgemein als eher schlecht. Er kann im Übrigen in der Haftsituation kaum oder nur beschränkt festgestellt und garantiert werden. Die für die Verlaufsbeurteilung beigezogenen PsychiaterInnen, FunktionärInnen und Kommissionen üben daher im vollzugs-eigenen Evaluationsprogramm äusserste Zurückhaltung. Die Überprüfung eines Erfolges oder Misserfolges kann nur einseitig erfolgen, da Rückfälle von Beurlaubten oder Entlassenen bekannt werden (können), von Inhaftierten aber nicht. Daher liegt es im Interesse der entscheidenden Gremien, bei geringsten Zweifeln immer gegen eine Haftlockerung zu entscheiden. Die Beendigung einer Verwahrung, auch einer kleinen Verwahrung, ist daher eine Seltenheit. Verurteilte werden auf einen langen, kostenintensiven therapeutischen Weg geschickt und merken erst nach Jahren, dass dieser eine Sackgasse ist und dass sie einem perfiden Täuschungsmanöver zum Opfer gefallen sind. Verurteilte, die wegen eines einmaligen und/oder geringfügigen Gewaltdeliktes aufgrund des prognostischen Screeningverfahrens in eine kleine Verwahrung geschickt worden sind, bleiben daher bei einer massvollen Freiheitsstrafe von z. B. ein bis drei Jahren oft über Jahre oder Jahrzehnte in Haft. So werden sie um eine angemessene Strafe gebracht, die sie als gerecht empfinden könnten. Der Entscheid über die Haftdauer wird von der Justiz in vielen Fällen an die Psychiatrie abgegeben.⁴

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Justizapparat und Psychiatrie werden grundlegende ethische Standards missachtet, wie die Wahrung des ärztlichen Geheimnisses, die Respektierung der Intimsphäre und das Aussage-verweigerungsrecht. Die ärztliche Schweigepflicht ist das Grundgerüst der Beziehung zwischen PatientIn und ÄrztIn. Sie ermöglicht es dem/der PatientIn, Sorgen und Nöte offen mitzuteilen als Voraussetzung dafür, dass der/die TherapeutIn diese adäquat behandeln kann. Die Therapie findet in der sogenannt kleinen Verwahrung in einem Angst- und Drohklima statt, unter dem Damokles-schwert einer drohenden «grossen» Verwahrung.⁵ Sie trägt Züge von Nötigung, weil dem/der PatientIn länger dauernder Freiheitsentzug angedroht wird, wenn er/sie auf der Einhaltung des Arztgeheimnisses besteht. Die Massnahme bietet die Möglichkeit für fast beliebige Verlängerungen, für immer neue Listen von prognoserelevanten Schönheitsfehlern der Verurteilten, die es zu beheben gelte, bevor man an eine «Wiederauswilderung» – eine Entlassung in die Freiheit –

denken könne. In einem Verlaufsbericht wurde die Ablehnung eines schon viele Jahre inhaftierten Verurteilten damit begründet, dass er zwar deutliche Reifungsfortschritte gemacht habe, aber den Käfig seines Kanarienvogels nicht oft genug reinige, einen schlurfenden Gang zeige, zwar stets sauber und angemessen gekleidet sei, aber eine unordentliche Frisur trage und sich unzureichend in die eigene Infragestellung einbringe. Bei der Bewertung des Verhaltens verurteilter Häftlinge besteht eine grosse Willkür. Halten sie sich im Kontakt mit dem Personal passiv zurück, wird ihnen das als mangelnde Offenheit ausgelegt, sind sie besonders kooperativ, wird dies als heuchlerisches Sich-beliebt-Machen interpretiert. Widerspricht jemand den Ansichten dem/der TherapeutIn, wird ihm/ihr der Vorwurf der Uneinsichtigkeit und Impertinenz gemacht, stimmt er/sie zu, wird dies als opportunistische Anpassung gedeutet. Ist er/sie eigensinnig, steht der Vorwurf der Unfähigkeit, sich ins Gesellschaftsleben einzufügen, im Raum, ist er/sie gesellig, wird dies als Anzeichen oberflächlichen und manipulativen Gebarens gewertet. Der/die Verurteilte wird also in eine Patt-Situation hineinmanövriert, in der es keinen Ausweg aus der Unfreiheit gibt. Die Massnahme artet oft in sadistische Delinquentenquälerei aus, in eine seelische Vivisektion ohne absehbaren Ende.

Krasse Verletzungen ethischer Grundsätze

Diese seit Jahren praktizierten diagnostischen und therapeutischen Verfahren setzen sich über die von der zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) formulierten Empfehlungen zur Umsetzung der ethischen Prinzipien im Straf- und Massnahmenvollzug hinweg. Diesen gemäss haben inhaftierte Personen Anrecht auf eine Behandlung, die medizinisch jener der Allgemeinbevölkerung gleichwertig ist (SAMW-Richtlinien Ziff. 5). Gestützt auf dieses sowohl im nationalen Recht als auch in internationalen Richtlinien und Empfehlungen verankerte Äquivalenzprinzip stehen inhaftierten Personen dieselben Rechte zu wie allen anderen PatientInnen. Das Recht beschränkt sich nicht nur auf den Zugang zur Gesundheitsversorgung und deren Umfang, sondern schliesst auch den Anspruch auf Beachtung der PatientInnenrechte mit ein, wie z. B. das Recht auf Selbstbestimmung und Wahrung der Vertraulichkeit. Neben der Gleichwertigkeit der medizinischen Versorgung ist auch die Gewährleistung der Unabhängigkeit ein Pfeiler ethischer Korrektheit. Unabhängig vom Anstellungsverhältnis muss sich der Arzt/die Ärztin gegenüber den polizeilichen und Strafvollzugsbehörden auf volle Unabhängigkeit berufen können. Seine/ihre Einschätzungen und Entscheidungen betreffend den Gesundheitszustand haben sich ausschliesslich nach medizinischen Kriterien zu richten. Zwecks Wahrung der Unabhängigkeit von ÄrztInnen ist jegliche hierarchische Abhängigkeit oder gar direkte vertrag-

liche Beziehung zwischen ÄrztInnen und Leitung der Anstalt zu vermeiden (SAMW-Richtlinien Ziff. 12).

Die ordnungspolitisch repressive Psychotherapie, wie sie flächendeckend in Strafanstalten durchgeführt wird, verstösst in krasser Weise gegen diese ethischen Vorgaben. Die Bedenklichkeit der Verletzung elementarer Maximen lässt sich hier weder durch (angebliche) Erfolge der angewandten Prognosemethoden noch durch (angebliche) Erfolge der repressiven Therapien rechtfertigen. In einer gross angelegten Studie des Amtes für Justizvollzug Zürich lag die Rückfallrate bei unbehandelten TäterInnen bei zehn Prozent, bei deliktorientiert Behandelten bei fünf Prozent. Das von F. Urbaniok entwickelte FOTRES für die statistisch gestützte Prognose erzielt mit seinen 700 Items eine Treffsicherheit von nur rund siebzig Prozent, ist also der intuitiven und klinischen Diagnostik kaum überlegen (Urbaniok 2004). Gemäss einer im *British Medical Journal* 2012 online veröffentlichten internationalen Metaanalyse des forensischen Psychiaters Seena Fazel von der University of Oxford, in welche 25 000 Menschen aus zwölf europäischen Ländern und den USA einbezogen waren, wurden 59 Prozent der GewalttäterInnen und 77 Prozent der SexualtäterInnen, bei denen aufgrund der kriminalprognostischen Instrumente eine schlechte Prognose gestellt worden war, nicht rückfällig (Weber 2012, 16).

Der riesige Aufwand an methodisch zweifelhaften statistischen prognostischen Untersuchungen und an erzwungenen repressiven Behandlungskuren ist also kaum einer realistischen Erfolgserwartung geschuldet, sondern dient einer angestrebten Beruhigung von medial hochgeschaukelten Ängsten und Empörungsgefühlen. Es wird der Anschein geweckt, dass das Übel an der Wurzel gepackt und das Malaise mit dem Zaubermittel der Wissenschaft beseitigt werde.

Die Angsthysterie schafft eine Null-Risiko-Haltung, deren Durchsetzung rechtsstaatlich garantierte Verbindlichkeiten opfert und sadistische Umgangsformen mit StraftäterInnen zulässt oder gar kultiviert. Massnahmen, die der Humanisierung des Strafvollzuges und damit einer guten Resozialisierung dienen, werden als Kuscheljustiz angeprangert und diskreditiert. Gefördert wird eine bestrafende «schwarze» Psychotherapie, die sich in einem Angst- und Drohklima weitgehend auf die Drangsalierung der Gefühls- und Intimsphäre der behandelten DelinquentInnen beschränkt.

Vom Strafrecht werden Rezepte als Allerweltsmittel für die Lösung gesellschaftspolitischer Probleme erwartet. Dies hat einen hektischen gesetzgeberischen Aktivismus ausgelöst. Nach der Verabschiedung des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1937/38 dauerte es fünfzehn Jahre bis zur ersten Revision und bis zur nächsten Änderung zwanzig Jahre. Ab den Achtzigerjahren folgten Revisionen in kurzen Abständen, allein zwischen 2007 und 2017 gab es 58 Änderungen. Seit den Fünfzigerjahren blieb aber die Zahl von Verurteilungen bis heute konstant, bei 400 Verurteilungen pro 100 000 EinwohnerInnen.

Parallel zur gesetzgeberischen Hyperaktivität wurde die Lizenzierung respektive Zertifizierung für die Ausübung der forensischen Psychiatrie neu geregelt: LeiterInnen und forensische Institute, die bei der Einführung der anthropometrischen Prognostik und repressiv-ordnungspolitischen Psychotherapie federführend waren, gründeten eine Fachgesellschaft und erteilen nur jenen PsychiaterInnen eine Bewilligung, die sich in einem Bildungsgang einer ideologischen Gleichschaltung unterzogen haben. Mit dem Anspruch der Professionalisierung der forensischen Psychiatrie installierten sie die Herrschaft des rechten Glaubens durch Einführung eines neuen semantischen Systems – das heißt einer mit Standardfloskeln für die Argumentation im Gutachten versehenen Sprachregelung – und einer neuen curriculären Laufbahn. Mit wohlklingenden, Seriosität suggerierenden Begriffen wie z.B. «wissenschaftliches» Gutachten oder «evidenzbasierte» (statistisch ermittelte) Befunde wird die hohe Qualität der Expertisen unterstrichen. Die Häufung oft nicht erläuterter Fachtermini und ungenügend nachvollziehbare Darstellungen des Erkenntnis- und Wertungsprozesses des/der Sachverständigen in zum Teil Hunderte von Seiten umfassenden Gutachtenkonvoluten schaffen Unklarheiten für das Richterkollegium, das Gefahr läuft, aus Erschöpfung und dem Wunsch, den Fall abzuschliessen, ein vorschnelles Urteil zu fällen.

Die Missachtung ethischer Normen durch diese neue Gutachtenpraxis scheint auf der Annahme zu beruhen, dass der/die RechtsbrecherIn und insbesondere der/die GewalttäterIn den Anspruch auf deren Einhaltung verwirkt habe. Sie missachtet eine Rechtsposition, nämlich die Menschenwürde, in die auch wegen eines noch so grossen Nutzens nicht eingegriffen werden darf. Der Schutz der Menschen ist der Schutz vor Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung.⁶ Vor allem das Quälen um des Quälens willen erscheint uns als eine Würdeverletzung. Und diese besteht auch dann, wenn höhere Motive wie Gewaltprävention geltend gemacht werden. Die bei Strafgefangenen drohenden Persönlichkeitsveränderungen sind auch Folge einer Erosion der Würde. Der Menschenwürdeschutz bezweckt die Anerkennung des/der Einzelnen in seiner/ ihrer eigenen Werhaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit.⁷ In dem Masse, wie der/die Verurteilte vom Subjekt zum Objekt mutiert, schwindet seine/ihrre Würde, die in seiner/ihrer eigenen Willensautonomie begründet ist.

Mit dem neuen präventiven Schuldstrafrecht, das mit der exzessiven Anwendung anthropometrischer Prognoseverfahren und ordnungspolitischer repressiver Behandlungen durchgesetzt wird, hat sich das humanistische Potenzial der Seelenheilkunde in sein Gegenteil einer totalitären Herrschaft verkehrt.

Anmerkungen

- 1 Der Investiturstreit (lat. *investitura*, Einkleidung/Einsetzung) war der Höhepunkt eines politischen Konflikts im mittelalterlichen Europa zwischen geistlicher (imperium sacerdotium) und weltlicher Macht (imperium regnum) um die Amtseinsetzung von Geistlichen durch die weltliche Macht. Als Zeit des Investiturstreits gelten für gewöhnlich die Jahre ab 1076 (Hoftag in Worms) bis zur Kompromisslösung des Wormser Konkordates im Jahr 1122.
- 2 NZZ am Sonntag, 8.11.2009, 26–27.
- 3 Sichernde therapeutische Massnahmen sind: Einerseits die isolierenden (Verwahrung), andererseits die therapeutischen, stationären und ambulanten Behandlungen (Art. 59–64, 65 Abs. 1 StGB).
- 4 Zu therapeutischen Massnahmen und der sogenannten Präventivjustiz vgl. den Beitrag Bernard in diesem Heft.
- 5 Die kleine Verwahrung wird gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB verordnet: «Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.» Die grosse Verwahrung wird nach Art. 64 StGB verordnet.
- 6 B VerfGE 19 97, 104, zitiert nach Seelmann/Demko 2014, 244.
- 7 B VerfGE 19 97, 104, zitiert nach Seelmann/Demko 2014, 244.

Literatur

- Gmür, Rudolf, 1987: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte. Neuwied
- Kant, Immanuel, 1982 [1797]: Die Metaphysik der Sitten, Erster Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. II. Teil: Das öffentliche Recht, 1. Abschnitt: Das Staatsrecht, E. Vom Straf- und Begnadigungsrecht, in: Weischedel, Wilhelm (Hg.): Immanuel Kant, Werkausgabe, Bd. VIII. Frankfurt am Main
- Seelmann, Kurt / Demko, Daniela, 2014: Rechtsphilosophie. München
- Urbaniok, Frank, 2003: Was sind das für Menschen – was können wir tun. Nachdenken über Straftäter. Bern
- Urbaniok, Frank, 2004: FOTRES. Bern
- Weber, Christian, 2012: Für immer unter Verdacht. In: Süddeutsche Zeitung, 25.7.